

Die Amtsperiode der jetzigen Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA) endet am 31. Dezember 2022.

Die wahlberechtigten Mitglieder der KVSA sind deshalb aufgerufen, vom 25. August bis 15. September 2022 das höchste Entscheidungsgremium der Selbstverwaltung neu zu wählen.

In dieser Ausgabe der PRO finden Sie die Wahlbekanntmachung und den Wahlkalender.

Alle Informationen rund um die Wahl sind zudem auf unserer Internetseite unter [www.kvsa.de](http://www.kvsa.de) >> Praxis >> Aktuelles >> [KV-Wahl 2022](#) aufgeführt.




---

## Wahlbekanntmachung

### für die Wahl zur Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt im Jahr 2022 – 8. Amtsperiode vom 01.01.2023 bis 31.12.2028 –

---

Auf der Grundlage der Satzung der KVSA in ihrer Fassung vom 23.02.2022, von der Aufsicht genehmigt am 24.02.2022, und der Wahlordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt in ihrer Fassung vom 23.02.2022, von der Aufsicht genehmigt am 24.02.2022, und in Kraft getreten durch Veröffentlichung in der PRO 3/2022, erfolgt die nachfolgende Wahlbekanntmachung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (im Weiteren KVSA) für die Wahlperiode 2023 bis 2028.

Die Wahlordnung und die Satzung der KVSA sind über die Homepage der KVSA unter dem Menüpunkt „Praxis“ in der Kategorie „Recht“ verfügbar (<https://www.kvsa.de/praxis/recht.html>).

Soweit in dieser Bekanntmachung die Bezeichnung Psychotherapeut/en verwendet wird, umfasst diese Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

#### I. Ende der 7. Amtsperiode

Am 31.12.2022 endet die 7. Amtsperiode der Vertreterversammlung der KVSA. Daher ist im Jahr 2022 für die 8. Amtsperiode (01.01.2023 bis 31.12.2028) eine neue Vertreterversammlung der Körperschaft durch die wahlberechtigten Mitglieder nach § 77 Absatz 3 SGB V zu wählen.

Die zukünftige Vertreterversammlung der KVSA, die aus 30 Mitgliedern besteht, wird für die Dauer von 6 Jahren gewählt.

#### II. Wahlausschuss der KVSA – Wahlleitung und Mitglieder des Wahlausschusses

**Wahlleiterin** ist Gabriele Wenzel, Assessorin jur., Assistentin Vorstand/Hauptgeschäftsführung der KVSA, Tel.: 0391 627-6412, E-Mail: [Gabriele.Wenzel@kvsa.de](mailto:Gabriele.Wenzel@kvsa.de)

**Stellvertretende Wahlleiterin** ist Sophie Rasin, Assessorin jur., Referentin Vertragsabteilung der KVSA, Tel.: 0391 627-6247, E-Mail: [Sophie.Rasin@kvsa.de](mailto:Sophie.Rasin@kvsa.de)

**Sekretariat der Wahlleitung:** Vanessa Lange, Tel.: 0391 627-6403, E-Mail: [Vanessa.Lange@kvsa.de](mailto:Vanessa.Lange@kvsa.de)

**Weitere Mitglieder des Wahlausschusses sind:**

Dipl.-Psych. Tillmann Beichert	Psychologischer Psychotherapeut, Sandersdorf/OT Brehna
Dr. Grit Darmochwal	FÄ Allgemeinmedizin, Halle
Dr. Carola Lücke	FÄ Innere Medizin, Jerichow
Dr. Ulrich Neumann	FA Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Wolmirstedt

**Stellvertretende Wahlausschussmitglieder:**

Dr. Ines Buchholtz	FÄ Psychiatrie/Psychotherapie, Magdeburg
Dr. Ulrike Fechner	FÄ Allgemeinmedizin, Kalbe
Dr. Gerhard Ulrich	FA Nuklearmedizin, Magdeburg
Dr. Carlo Weimann	FA Innere Medizin, Magdeburg

**III. Durchführung einer Wahl nach Gruppen**

Gemäß § 7 Wahlordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (im Weiteren: WahlO) wird die Wahl in drei Gruppen durchgeführt.

Die drei Gruppen wählen ihre Vertreter in die Vertreterversammlung jeweils getrennt, wobei die Zahl der Mitglieder für die jeweilige Gruppe in der Vertreterversammlung gemäß § 7 Absatz 2 WahlO nach dem d' Hondtschen Höchstzahlverfahren entsprechend der Anzahl der Ärzte beziehungsweise der Psychotherapeuten, die für diese Gruppe in dem Wählerverzeichnis enthalten sind, bestimmt wird.

Für die Psychotherapeuten bedeutet dies, unter der Maßgabe von § 80 Absatz 1 Satz 3 SGB V in Verbindung mit § 8 Absatz 1 der Satzung, dass diese mindestens mit einem Sitz und höchstens mit einem Zehntel und damit mit 3 Mitgliedern in der künftigen Vertreterversammlung vertreten sind.

Neben den 30 Mitgliedern der Vertreterversammlung werden auch die potenziellen Nachfolger für den Fall des Ausscheidens eines Mitglieds gemäß § 8 Abs. 6 Satzung der KVSA durch den Wahlvorgang festgelegt.

Nach § 12 WahlO lässt die Wahlleiterin ein Wählerverzeichnis der wahlberechtigten Ärzte und Psychotherapeuten in der Unterteilung der nachfolgend aufgeführten drei Gruppen erstellen:

**Gruppe 1 nach § 7 Absatz 1 Ziffer 1 WahlO (Wahlgruppe der zugelassenen und angestellten Vertragsärzte):**

zugelassene Vertragsärzte, bei Vertragsärzten nach §§ 95 Absatz 9, 9a SGB V angestellte Ärzte und in zugelassenen medizinischen Versorgungszentren gemäß § 95 SGB V, in Einrichtungen nach § 400 Absatz 2 SGB V und in Eigen-einrichtungen nach § 105 SGB V tätige angestellte Ärzte, wenn sie mindestens 10 Stunden pro Woche beschäftigt sind.

Vorläufige Zahl der Wahlberechtigten in Gruppe 1: 3596 (Stichtag für die endgültigen Zahlen ist der 31.03.2022)

**Gruppe 2 nach § 7 Absatz 1 Ziffer 2 WahlO (Wahlgruppe der Ermächtigten):**

Ermächtigte Krankenhausärzte

Vorläufige Zahl der Wahlberechtigten in Gruppe 2: 219 (Stichtag für die endgültigen Zahlen ist der 31.03.2022)

**Gruppe 3 nach § 7 Absatz 1 Ziffer 3 WahlO (Wahlgruppe der zugelassenen und angestellten Psychotherapeuten):**

zugelassene Psychotherapeuten, nach §§ 95 Absatz 9 SGB V angestellte Psychotherapeuten und in zugelassenen medizinischen Versorgungszentren gemäß § 95 SGB V, Einrichtungen nach § 400 Absatz 2 SGB V und in Eigen-einrichtungen nach § 105 SGB V tätige Psychotherapeuten, wenn sie mindestens 10 Stunden pro Woche beschäftigt sind sowie ermächtigte Psychotherapeuten in Krankenhäusern.

Vorläufige Zahl der Wahlberechtigten in Gruppe 3: 578 (Stichtag für die endgültigen Zahlen ist der 31.03.2022)

Nach den o.a. Zahlen wird die Gruppe 1 voraussichtlich 26 Mitglieder der Vertreterversammlung stellen, die Gruppe 2 ein Mitglied und die Gruppe 3 drei Mitglieder.

## IV. Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis wird in der Zeit von Montag, den 11.04.2022, bis Freitag, den 29.04.2022, im Verwaltungsgebäude der KVSA in Magdeburg, Doctor-Eisenbart-Ring 2, Raum 2.47, auf der 2. Etage für die Wahl zur Vertreterversammlung bei der stellvertretenden Wahlleiterin, Sophie Rasin, zur Einsicht ausliegen.

Angesichts der bestehenden Corona-Pandemie bitten wir für den Fall einer begehrten Einsicht vorab diese unter den folgenden Kontaktdaten zu vereinbaren:

Tel.: 0391 627-6247, E-Mail: Sophie.Rasin@kvsa.de

Gemäß § 12 Absatz 3 WahlO darf in das Wählerverzeichnis nur aufgenommen werden, wer an dem von der Wahlleiterin festgelegten Stichtag Mitglied gemäß der Satzung der KVSA ist.

Der Stichtag für die Feststellung der Mitgliedschaft nach § 12 Absatz 3 WahlO wurde auf den 31.03.2022 festgelegt.

Gemäß § 11 WahlO kann nur der Wahlberechtigte wählen, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Im Wählerverzeichnis werden die Wahlberechtigten innerhalb deren jeweiliger Gruppe in alphabetischer Reihenfolge fortlaufend nummeriert mit Namen, Vornamen, akademischem Grad, Arztbezeichnung und Geburtsjahr aufgeführt.

Bei zugelassenen Vertragsärzten und zugelassenen Psychotherapeuten ist gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 WahlO im Wählerverzeichnis die Praxisanschrift aufgeführt, sofern eine solche bereits existiert. Bitte beachten Sie, dass etwaige Änderungen der Praxisanschrift der Genehmigung durch den Zulassungsausschuss bedürfen. Die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses erreichen Sie unter der Telefonnummer 0391 627-6342.

Bei angestellten Ärzten und angestellten Psychotherapeuten, wie auch ermächtigten Krankenhausärzten, ist die Wohnanschrift aufzuführen, wie diese der KVSA vorliegt. Wir bitten Sie in diesem Zusammenhang um die ggf. erforderliche Aktualisierung Ihrer Wohnanschrift gegenüber dem Arztregister der KVSA, welches Sie unter der Telefonnummer 0391 627-6347 oder 0391 627-6346 kontaktieren können.

Jeder wahlberechtigte Arzt beziehungsweise Psychotherapeut kann gemäß § 13 WahlO seine Nichteintragung in das Wählerverzeichnis durch Einspruch beanstanden. Der Einspruch ist bis zum Ablauf einer Woche nach dem Ende der Auslegungsfrist zum 29.04.2022, d.h. bis Freitag, den 06.05.2022 (Posteingang), bei dem Wahlausschuss der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt, Doctor-Eisenbart-Ring 2, 39120 Magdeburg, schriftlich einzulegen und unter Beibringung von Beweismitteln zu begründen.

Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss. Die Entscheidung wird dem Beteiligten nach deren schriftlicher Niederlegung und Begründung bekannt gegeben.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist und nach Entscheidung über die erhobenen Einsprüche wird das Wählerverzeichnis durch den Wahlausschuss abgeschlossen.

Innerhalb der Auslegungsfrist ist das Anfertigen von Auszügen gemäß § 12 Absatz 4 WahlO zulässig.

Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen worden ist, darf gemäß § 14 WahlO nur gestrichen werden, wenn ihm vorher Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist. Nach Ablauf der o.a. Auslegungsfrist können Wahlberechtigte nur aufgrund einer Entscheidung des Wahlausschusses in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden.

## V. Einreichen von Wahlvorschlägen

Die Frist für die Einreichung der Listen- und Einzelwahlvorschläge wurde vom Wahlausschuss gemäß § 19 Absatz 1 WahlO auf den Zeitraum von **Mittwoch, den 18.05.2022, bis Montag, den 13.06.2022, 18:00 Uhr**, festgelegt.

Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleiterin der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt, Doctor Eisenbart-Ring 2, 39120 Magdeburg, einzureichen.

Zugelassene Listen- und Einzelwahlvorschläge erhalten gemäß § 23 WahlO eine Ordnungsnummer in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Wahlleiterin. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los.

## VI. Listen und Einzelwahlvorschläge

Gemäß § 15 WahlO wird die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen durchgeführt.

## VII. Form des Wahlvorschlags

Soweit Listenwahlvorschläge eingereicht werden, sind gemäß § 17 WahlO die Namen der einzelnen Bewerber auf der Liste untereinander aufzuführen und fortlaufend zu nummerieren. Die im Wahlvorschlag vorgenommene Reihenfolge der Kandidaten wird auf dem Stimmzettel übernommen.

Wählbar sind gem. § 10 WahlO alle Wahlberechtigten nach Maßgabe der Gruppenzugehörigkeit in der Satzung der KVSA auf der Grundlage von § 77 Absatz 3 SGB V sowie unter Berücksichtigung des festgelegten Stichtages zum 31.03.2022.

Die Bewerber sind mit Familiennamen, Vornamen und Wohnort sowie Gebietsbezeichnung/Facharztbezeichnung so genau zu bezeichnen, dass über ihre Person kein Zweifel besteht. Dabei ist es nicht zulässig, auf mehreren Wahlvorschlägen zu kandidieren. Ein Wahlvorschlag darf mit einem Motto oder einer Überschrift versehen werden. Das Motto beziehungsweise die Überschrift muss mit dem ärztlichen Berufsethos vereinbar sein. Der Listen- beziehungsweise Einzelwahlvorschlag muss nach § 18 Absatz 1 WahlO die Angabe enthalten, von welcher der in § 7 genannten Gruppen er eingebracht ist.

Ein Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die nicht als Bewerber auf diesem oder einem anderen Wahlvorschlag aufgeführt sein dürfen. Dabei ist die deutliche Angabe des Vor- und Familiennamens des unterschreibenden Arztes beziehungsweise Psychotherapeuten, seines Wohnortes sowie der Straße und Hausnummer erforderlich. Der erste Unterzeichner gilt als Repräsentant der Wahlberechtigten, von welchen der Wahlvorschlag ausgeht, der zweite Unterzeichner als sein Stellvertreter. Der Repräsentant beziehungsweise dessen Stellvertreter ist bei Mängeln oder Unklarheiten im Wahlvorschlag berechtigt, gegenüber der Wahlleiterin die erforderlichen Erklärungen abzugeben. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag als Unterstützer unterzeichnen.

Dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung eines jeden Bewerbers beizufügen, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt.

Es ist darauf zu achten, in den eingereichten Wahlvorschlägen den Familiennamen und die Anschrift der Bewerber und der Unterstützer deutlich lesbar aufzuführen sowie auf eindeutig zuzuordnende Unterschriftenleistungen zu achten.

Außerdem wird darum gebeten, den Wahlvorschlägen aktuelle Passfotos der Bewerber beizufügen, um diese zweckgebunden für eine Bekanntgabe des Wahlergebnisses in der PRO und auf der Homepage der KVSA verwenden zu können. Das Beifügen von Passfotos ist keine Voraussetzung für einen gültigen Wahlvorschlag.

Es wird dringend angeraten, die Wahlvorschläge nicht erst kurz vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge abzugeben, da nur dann für die Wahlleiterin gemäß § 20 Absatz 1 WahlO die Möglichkeit besteht, dass etwaige Mängel noch innerhalb der geltenden Frist beseitigt werden können. Eine Änderung oder Ergänzung des Wahlvorschlages sowie eine Beseitigung der Mängel ist in diesem Sinne nur bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge, d.h. bis Montag, den 13.06.2022, 18:00 Uhr, zulässig.

Mustervordrucke für Wahlvorschläge und die erforderlichen Zustimmungserklärungen, die den o. a. förmlichen Voraussetzungen der WahlO entsprechen können ab Mittwoch, den 18.05.2022, beim Sekretariat der Wahlleitung unter Tel.: 0391 627-6403 oder per E-Mail: Vanessa.Lange@kvs.de angefordert werden.

## VIII. Letzter Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge können nur bis Montag, den **13.06.2022, 18:00 Uhr**, eingereicht werden. Listen- beziehungsweise Einzelwahlvorschläge, die der Wahlleitung nach diesem Zeitpunkt zukommen, werden gemäß § 19 Absatz 2 WahlO nicht mehr zugelassen (Ausschlussfrist).

Bei nicht ausreichender Zahl von Bewerbern für eine Wahlgruppe oder bei gänzlich fehlendem Wahlvorschlag ist gemäß §§ 21 und 22 WahlO eine Fristverlängerung vorgesehen.

## IX. Briefwahl

Die Wahl wird gemäß § 24 WahlO als Briefwahl durchgeführt und findet im Zeitraum **von Donnerstag, den 25.08.2022 bis Donnerstag, den 15.09.2022, 15:00 Uhr**, statt.

Die optisch entsprechend kenntlich gemachten Wahlunterlagen werden allen Wahlberechtigten einheitlich, mit dem Zusatz persönlich/vertraulich, an den jeweiligen hauptsächlichen Tätigkeitsort in der vertragsärztlichen Versorgung, zugesendet.

Diese Wahlunterlagen enthalten eine Einladung zur Wahl mit Hinweisen, den Stimmzettel für die entsprechende Wahlgruppe, einen Wahlumschlag, den Wahlschein sowie einen frankierten Rückumschlag.

Eine Stimmabgabe erfolgt schriftlich und geheim.

Die Details zur Stimmabgabe sind den jeweiligen Wahlunterlagen zu entnehmen.

Wahlberechtigte, die ihre Wahlunterlagen bis Donnerstag, den 01.09.2022, nicht erhalten haben, mögen dies bitte unverzüglich der Wahlleiterin bzw. dem Sekretariat der Wahlleitung mitteilen.

## X. Wahlanfechtung

Gegen die Gültigkeit der Wahl können Wahlberechtigte gemäß § 31 ff. WahlO binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch einlegen. Dies muss schriftlich und in begründeter Form beim Wahlausschuss der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalts, Doctor-Eisenbart-Ring 2, 39120 Magdeburg, erfolgen.

**XI. Übersicht – Wahlkalender für die Wahl der Vertreterversammlung der KVSA im Wahljahr 2022  
– 8. Amtsperiode 2023-2028 –**

<b>Zeitvorgaben</b>	<b>Vorgang nach der Wahlordnung</b>
Bekanntgabe in der PRO 3 / Mitte März 2022	Wahlbekanntmachung
Stichtag: 31. März 2022	Stichtagfestlegung
Montag, 11. April – Freitag, 29. April 2022	Ausliegen des Wählerverzeichnisses zur Einsicht der Wahlberechtigten
Mittwoch, 11. Mai 2022	Feststellung und Abschluss des Wählerverzeichnisses
Mittwoch, 18. Mai – Montag, 13. Juni 2022, bis 18:00 Uhr	Zeitraum für das Einreichen von Wahlvorschlägen
Mittwoch, 22. Juni 2022	Beschlussfassung über die zugelassenen Wahlvorschläge
Mittwoch, 24. August 2022	Versand der Wahlunterlagen
Donnerstag, 25. August 2022 – Donnerstag, 15. September 2022, bis 15:00 Uhr	Wahlzeitraum für die Briefwahl
Freitag, 16. September 2022	Auszählung/Feststellung des Wahlergebnisses
	Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses durch die Wahlleiterin
Mitte Oktober 2022	Endgültiges Wahlergebnis (Details zur VV Wahl, Diagramme etc.) Satzungsgemäße Bekanntgabe; Wahlbeilage in der PRO 10/2022

Der Wahlausschuss der KVSA

f.d.R.

Gabriele Wenzel  
Wahlleiterin

Magdeburg,  
den 21.02.2022